

Erweiterte Bildungsangebote Haftung

I.

Die grundlegende Haftungsbestimmung ist in § 823 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgelegt:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Für Minderjährige besteht nach § 828 BGB folgende Ausnahme: Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Nach § 832 BGB haftet, wer zur Führung der Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, für den Schaden, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt worden ist, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

Wer mit seinen beweglichen oder unbeweglichen Sachen Gefahrenquellen schafft, ist verpflichtet, die zur Abwendung eines Schadens von Personen oder Sachen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Verkehrssicherungspflicht).

Verletzt der Lehrer in Ausübung des Amtes schuldhaft die ihm einem Dritten (z.B. einem Schüler) gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit den Dienstherrn (§ 839 BGB i.V. m. Art 34 Satz 1 v GG) (Amtshaftung) ¹⁾.

Der Schulträger ist den Schülern gegenüber dazu verpflichtet, ihr berechtigterweise in die Schule mitgebrachtes Eigentum durch zumutbare und geeignete Vorkehrungen gegen Diebstahl und Beschädigung zu schützen. Diese Pflicht ist eine auf dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis beruhende Amtspflicht²⁾. Für externe Teilnehmer kann in dem Teilnehmervertrag ein Haftungsausschluss für abhanden gekommene Gegenstände vereinbart werden.

Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob der schuldhafte Verursacher eines Schadens (z.B. Schulträger) eine Versicherung besitzt oder nicht.

Neben der Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Vertrag (z.B. Vorbereitung zur Prüfung zum...) können beide Teile zur Rücksichtnahme verpflichtet werden (241 Abs. 2 BGB). Jeder Vertragspartner wird zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Hieraus können für die Lehrer Fürsorgepflichten entstehen, welche denen der Aufsicht von Minderjährigen ähneln.

Regelungen aus dem Teilnehmervertrag und schulische Vorgaben aus der Hausordnung gelten auch für die externen Teilnehmer.

II.

Im Schadensfall gestaltet sich die Begleichung der Kosten manchmal kompliziert, da nicht sofort ersichtlich ist, wer schuldhafter Verursacher des Schadens ist und ob für den Schadensfall auch ein Versicherungsschutz besteht.

Entsteht beispielsweise im Rahmen eines Drehmaschinen-Lehrganges ein Sachschaden, ist zu klären, ob dieser Schaden beispielsweise durch fehlerhafte Anleitung des Lehrers (mögliche Haftung durch Freistaat), fehlerhafte Wartung der Maschine (mögliche Haftung durch Schulträger) oder durch unsachgemäße Nutzung des Teilnehmers (private Haftung) verursacht wurde.

Haftung der Teilnehmer:

Verursachen externe minderjährige Teilnehmer Schäden an Sachen des Schulträgers oder während des Betriebspraktikums im Einsatzbetrieb, gelten für die Haftung der externen Teilnehmer grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie bei Schülern (Einsicht, Aufsicht,...). Volljährige Schüler und Teilnehmer haften bei von ihnen selbst verursachten Schäden grundsätzlich selbst. Die privaten Haftpflichtversicherungen schließen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oftmals Schäden die im Rahmen von Praktika, von (berufsbildenden) Lehrgängen oder durch eine berufliche Tätigkeit entstehen, aus. Die Teilnehmer sollten darauf hingewiesen werden, hierzu ihre private Haftpflichtversicherung zu überprüfen.

Haftung des Schulträgers:

Die meisten Schulträger sind Mitglied im Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Der KSA regelt hierbei für die Mitglieder Haftungsansprüche aus der „allgemeinen Haftpflicht“ (z.B. für Verkehrssicherungspflicht).

Sofern der Schulträger dies zusätzlich vereinbart hat (Paket „Allgemeiner Unfall, Schülerunfall“), regelt der KSA auch Entschädigungsleistungen für Haftpflichtansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden und durch Schüler z.B. im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum verursacht wurden. Wie aus einer Anfrage an den KSA³⁾ hervorgeht, sind Schäden die externe Teilnehmer verursachen, über den KSA nicht versichert. Da bei volljährigen Teilnehmern sich meist die Frage einer privatrechtliche Haftung stellt (s. oben), ist mit den Schulträger zu klären, dass für ggf. auftretende Haftpflichtansprüche die kommunale Eigenversicherung des Schulträgers eintritt.

Gegebenenfalls sind im Teilnehmervertrag Haftungsausschlüsse zu formulieren.

“Die Haftung des BSZ beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.“

1) Schulrechtskunde, Avenarius/Heckel, Luchterhand Verlag, 7. Auflage S.402

2) Schulrechtskunde, Avenarius/Heckel, Luchterhand Verlag, 7. Auflage S.621

3) Antwort des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA) vom 03.09.2010 zu Fragen der Haftung bei erweiterten Bildungsangeboten:

1. Sind die Schüler des BSZ haftpflichtversichert, wenn diese ein freiwilliges Zusatzangebot der Schule besuchen? Das Zusatzangebot dient zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen, ist aber nicht in staatlichen Lehrplänen vorgeschrieben.

Nach Maßgabe der Verrechnungsgrundsätze des KSA für die Verrechnungsstellen Allgemeiner Unfall, Schülerunfall, Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge werden Entschädigungsleistungen für Haftpflichtansprüche gewährt, die von Dritten wegen durch

- a) Schüler in Schulen aller Art, in denen der Schulpflicht genügt werden kann (u.a. Berufsschulen) oder
- b) Schülerlotsen

u.a. im Zusammenhang mit

- dem Betriebspraktikum,
- dem fachpraktischen Unterricht in außerschulischen Werkstätten und
- der Teilnahme an allen Lehrgängen zur Berufsvorbereitung bei Betriebspraktika

verursachter Schäden geltend gemacht werden oder in anderen Fällen, für welche die Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen (§ 8 der Verrechnungsgrundsätze).

Voraussetzung für das Bestehen des Haftpflichtdeckungsschutzes ist, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handeln muss.

Soweit es sich bei den freiwilligen Zusatzangeboten/ erweiterten Bildungsangeboten für die Schüler der beruflichen Schulzentren (BSZ) um eine schulische Veranstaltung (von der Schule organisiert, vermittelt) handelt, besteht für die Schüler der BSZ auch Deckungsschutz im Rahmen der Schülerhaftpflichtversicherung beim KSA.

2. Sind die externen Teilnehmer des Lehrganges haftpflichtversichert, wenn sie einen solchen Kurs der Schule besuchen. (ggf. gemeinsam mit Schülern der Schule)?

Zum versicherten Personenkreis im Rahmen des Schüler Haftpflichtdeckungsschutzes gehören u.a. Schüler in Schulen aller Art, in denen der Schulpflicht genügt werden kann. Für den hier behandelten Fall dürfte dies lediglich auf die Berufsschüler der BSZ zutreffen.

Daher können wir in für die externen Teilnehmer der erweiterten Bildungsangebote/ Lehrgänge keinen Deckungsschutz gewähren.

3. Sind die Schüler und die externen Teilnehmer auch haftpflichtversichert, wenn ein Teil des Lehrganges außerhalb der Schule in Kooperation mit einem externen Partner stattfindet (z.B. Anwendung der CNC-Kenntnisse in einem Holzverarbeitenden Betrieb, Fällen eines Baumes im Wald)?

Für die Schüler der BSZ besteht auch in den Fällen Deckungsschutz, in denen die erweiterten Bildungsangebote/ Lehrgänge außerhalb der Schule stattfinden (vgl. dazu vorstehende Ausführungen zu Ziff. 1).

Für die externen Teilnehmer können wir keinen Deckungsschutz gewähren (vgl. dazu vorstehende Ausführungen zu Ziff. 2)

4. Wo sind die Teilnehmer haftpflichtversichert, wenn ein solcher Lehrgang ein Betriebspraktikum vorsieht?

Auch zur Beantwortung dieser Frage möchten wir auf unsere Ausführungen zu Ziff. 1 hinweisen.

Deckungsschutz besteht für die Schüler der BSZ für Haftpflichtansprüche auch im Zusammenhang mit Betriebspraktika.

5. Sollten die unter 1-4 genannten Fälle nicht zum „Regelversicherungsumfang“ bei Ihnen gehören, kann der Schulträger einzelne Kurse oder Praktika gesondert versichern?

Die Vereinbarung von Deckungsschutz für einzelne Kurse oder Praktika ist nicht möglich.

Für weitergehende Informationen übersenden wir Ihnen beigefügt unsere Hinweise zum Deckungsschutz für Schülerbetriebspraktikanten. Diese stehen als Download auch unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.ksa.de/angebote/unfall.htm>
